

Ab dem neuen Schuljahr gelten folgende neue Entgelte für die Betreuung an der Grundschule

1. Frühbetreuung von 7.00 Uhr bis 8.00 Uhr

Für den Wochentag wird ein Betrag von 2 €/Monat erhoben. Neben der Betreuung ist in dieses Entgelt die Möglichkeit zur Einnahme eines Frühstücks eingeschlossen.

2. Klassenunterricht von 8.00 Uhr bis 11.20 Uhr

Schulunterricht

3. Kernzeit-„Basic“ von 11.15 Uhr bis 13.30 Uhr

Die Kernzeit-„Basic“ kostet von Montag bis Freitag pro Wochentag 16 €/Monat.

4. Mittagessen von 12.15 Uhr bis 13.15 Uhr

Für das Mittagessen werden bei monatlicher Buchung von Montag bis Donnerstag 40 €/Monat fällig (somit 2,50 €/Tag). Bei Einzelbuchung werden 3 €/Tag berechnet.

5. Kernzeit-„Plus“ von 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr

Es wird ein Entgelt von 6 €/Monat für den Wochentag von Montag bis Donnerstag erhoben. Die Buchung von Kernzeit-„Plus“ bei Besuch der Hausaufgabenbetreuung ist verpflichtend.

6. AGs Schuldiakon von 15.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Die AGs des Schuldiakons von Montag bis Donnerstag bleiben als soziale Leistung der Gemeinde auch weiterhin unentgeltlich.

7. Ferienbetreuung

Für die Ferienbetreuung werden die Auslagen für Ausflüge als Entgelt erhoben. Zu diesen Kosten wird noch eine Betreuungspauschale von 4 €/Tag hinzuberechnet.

8. Tagessätze

Neben der Möglichkeit, das Mittagessen separat zu buchen (3 €/Tag), besteht auch die Möglichkeit, die weiteren angebotenen Betreuungen tageweise in Anspruch zu nehmen. Für den einzelnen Betreuungstag werden die hälftigen Entgelte von Ziffern 1, 3, 5 erhoben. Hierfür ist eine Erklärung der Eltern erforderlich, dass die Gemeinde die zu erhebenden Entgelte über Lastschrift einziehen kann. Diese Regelung wird auch auf den kurzfristigen Schulstundenausfall angewandt.

9. Sozialregelungen

a) Für Familien, die 2 Kinder oder mehr an der Grundschule zur Betreuung angemeldet haben, gilt Folgendes:

Die Entgelte nach Ziffern 1, 3, 5 werden für sämtliche Kinder der Familie nach obigen Grundsätzen ermittelt und addiert. Der über 100 € hinausgehende Monatsbetrag wird halbiert. Die Entgelte für das Mittagessen und die Ferienbetreuung bleiben hiervon unberührt.

- b) Für Kinder, deren Eltern Leistungen nach SGB II, XII und Asylbewerberleistungsgesetz beziehen, werden die Entgelte nach Ziffern 1, 3, 5 halbiert.